

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Ausführungsbedingungen

1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Ausführungsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Offerten, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der PMFch SA, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Sie gelten sowohl für Geschäftskunden als auch für Konsumenten, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Konsumenten.

Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Mündlich erteilte Bestellungen müssen anschliessend schriftlich bestätigt werden.

Offerten und Kostenvoranschläge der PMFch SA werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung verfügbaren Informationen erstellt. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind sie unverbindlich und während 30 Tagen gültig.

Die Bestellung des Käufers stellt einen Antrag auf Abschluss eines Vertrags auf Grundlage des Offerten oder Kostenvoranschlags dar. Der Vertrag kommt zustande, sobald die PMFch SA die Bestellung durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt. In Ausnahmefällen kann die PMFch SA eine Bestellung auch mündlich annehmen.

Die in Broschüren, Katalogen, auf Websites, in Konfiguratoren, Zeichnungen, Abbildungen oder anderen Dokumenten der PMFch SA enthaltenen Angaben dienen lediglich der Information und stellen kein verbindliches Offerte dar.

Abmessungen, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und andere technische Merkmale sind Richtwerte und unterliegen den üblichen Fertigungstoleranzen, sofern sie nicht ausdrücklich als vertraglich verbindlich bezeichnet wurden.

2 Preise

Es gelten die in der Offerte oder Auftragsbestätigung der PMFch SA angegebenen Preise.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transport-, Versand-, Zoll- und sonstiger Nebenkosten.

Bei internationalen Lieferungen können die Preise auch in einer anderen Währung angegeben werden, sofern diese in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt ist.

Die PMFch SA behält sich das Recht vor, ihre Preise vor Vertragsabschluss anzupassen, insbesondere aufgrund von Veränderungen der Preise für Rohstoffe, Energie und Transport oder aufgrund von Wechselkursschwankungen.

Nach Bestätigung der Bestellung bleibt der vereinbarte Preis anwendbar, vorbehaltlich nachträglicher, vom Käufer verlangter Änderungen oder ausdrücklich in der Offerte oder im Vertrag vorgesehener Umstände.

Bei Kleinbestellungen behält sich die PMFch SA das Recht vor, Verwaltungskosten zu verrechnen, sofern diese dem Käufer vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden.

3 Zahlungsbedingungen

Sofern in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder einer besonderen vertraglichen Vereinbarung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vorgesehen sind, sind die Rechnungen der

PMFch SA innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.

Die PMFch SA kann insbesondere bei Sonderanfertigungen, Neukunden, umfangreichen Bestellungen oder Lieferungen ins Ausland eine Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen. Die in der Offerte oder Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen gehen vor.

Bei Zahlungsverzug ist ab Fälligkeit ohne vorherige Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet.

Die PMFch SA behält sich das Recht vor, die Ausführung laufender Bestellungen auszusetzen, solange fällige Rechnungen unbezahlt bleiben.

4 Änderungen und Stornierung von Bestellungen

Jede Änderung einer bereits von der PMFch SA bestätigten Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung der PMFch SA.

Zusätzliche Kosten, die aufgrund einer vom Käufer verlangten Änderung entstehen, insbesondere Verwaltungs-, Planungs-, Beschaffungs-, Fertigungs- oder Unterauftragskosten, können separat in Rechnung gestellt werden.

Die Stornierung einer bestätigten Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung der PMFch SA.

Bei Sonderanfertigungen, kundenspezifischen Produkten und bereits bei Lieferanten bestellten Produkten behält sich die PMFch SA das Recht vor, bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene Kosten und eingegangene Verpflichtungen in Rechnung zu stellen.

5 Lieferfristen

Die in Offerten oder Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferfristen sind Richtwerte, sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich garantiert wurde.

Die Lieferfrist beginnt, sobald der PMFch SA sämtliche für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Informationen vorliegen und, sofern eine Anzahlung vorgesehen ist, diese eingegangen ist.

Die PMFch SA haftet nicht für Verzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 15 über höhere Gewalt.

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen entsprechend der Dauer und den Auswirkungen des Ereignisses.

Zwingende Rechte, die einem Konsumenten zustehen, bleiben vorbehalten.

6 Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

Es gelten die in der Offerte oder Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen.

Bei internationalen Lieferungen bestimmt der in der Offerte oder Auftragsbestätigung angegebene Incoterm® 2020 insbesondere den Lieferort, die Kostenverteilung, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport sowie den Gefahrenübergang.

Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die Waren EXW – PMFch SA, Marly, Schweiz (Incoterms® 2020) zur Verfügung gestellt.

Organisiert die PMFch SA den Transport im Auftrag des Käufers, ohne dass ausdrücklich eine andere Lieferbedingung vereinbart

wurde, ändert dies nicht automatisch den vereinbarten Ort des Gefahrenübergangs.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Konsumenten bleiben vorbehalten.

7 Export, Zoll und Steuern

Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz bestimmen sich die Formalitäten, Kosten, Steuern und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Export und Import nach dem in der Offerte oder Auftragsbestätigung vereinbarten Incoterm® 2020.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehen Zölle, Einfuhrmehrwertsteuer, lokale Steuern, Verzollungskosten sowie sonstige im Bestimmungsland erhobene Abgaben zulasten des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig sämtliche für Versand, Export und Import der Waren erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Kosten, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Käufers entstehen, können diesem in Rechnung gestellt werden.

8 Prüfpflicht und Mängelrügen

Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und der PMFch SA offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge, gelten die Waren als genehmigt, vorbehaltlich von Mängeln, die bei der ursprünglichen Prüfung vernünftigerweise nicht festgestellt werden konnten.

Die Mängelrüge muss eine eindeutige Identifizierung der Bestellung und des festgestellten Mangels ermöglichen. Die PMFch SA kann Fotografien, den Lieferschein, die Rechnung oder andere für die Prüfung der Beanstandung erforderliche Informationen verlangen.

Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.

Für Konsumenten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Prüfung und Mängelrüge vorbehalten.

9 Gewährleistung

Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, gewährleistet die PMFch SA gegenüber Geschäftskunden während einer Dauer von 12 Monaten ab Erhalt der Waren, dass diese frei von Material-, Fabrikations- oder Bearbeitungsfehlern sind. Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere normale Abnutzung, unsachgemässe Verwendung, Schäden infolge einer fehlerhaften Montage durch den Käufer oder einen Dritten, mangelnde Wartung, ohne Zustimmung der PMFch SA vorgenommene Änderungen sowie Schäden infolge äusserer Einwirkungen.

Der Käufer ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob das Produkt für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, sofern die PMFch SA die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

Wurde ein Mangel gemäss Artikel 8 gemeldet und von der PMFch SA anerkannt, entscheidet die PMFch SA innerhalb einer angemessenen Frist, ob das Produkt repariert, das mangelhafte

Teil ersetzt oder das Produkt ersetzt wird. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der PMFch SA über. Eine Reparatur oder ein Ersatz setzt für das Produkt als Ganzes keine neue Gewährleistungsfrist in Gang.

Für Geschäftskunden stellen Reparatur und Ersatz, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, die ausschliesslichen Gewährleistungsansprüche dar. Die Wandelung des Vertrags und die Minderung des Kaufpreises sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Artikel 10.

Ist eine Reparatur oder ein Ersatz unmöglich, besteht der Mangel nach zwei Reparatur- oder Ersatzversuchen weiterhin oder erfolgt die Reparatur oder der Ersatz nicht innerhalb einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Käufer eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder, wenn der Mangel das Produkt für den vereinbarten Verwendungszweck unbrauchbar macht, vom Vertrag zurücktreten.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, wenn die PMFch SA einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Komponenten von Drittherstellern können den besonderen Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen.

Für Konsumenten bleiben die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen und Gewährleistungsrechte vorbehalten.

10 Haftung

Vorbehaltlich von Fällen absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung sowie von Haftungen, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, haftet die PMFch SA ausschliesslich für direkte Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen.

Unter denselben Vorbehalten ist jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Umsatzverluste oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

Die Haftung für fehlerhafte Produkte sowie andere zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung Eigentum der PMFch SA.

Die PMFch SA ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, bei sämtlichen für diese Eintragung erforderlichen Formalitäten mitzuwirken.

Werden Waren ins Ausland geliefert, verpflichtet sich der Käufer ebenfalls, im Rahmen des anwendbaren Rechts bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz der Eigentumsrechte der PMFch SA erforderlich sind.

Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Käufer alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um die Waren gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer und andere Risiken zu schützen.

12 Warenrücksendungen

Waren, die gemäss Bestellung geliefert wurden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der PMFch SA zurückgesandt werden.

Für unbenutzte Standard-Lagerartikel, die sich in einwandfreiem Zustand und in der Originalverpackung befinden, kann die PMFch SA eine Gutschrift von höchstens 80 % des in Rechnung gestellten Betrags gewähren.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen die Kosten der Rücksendung zulasten des Käufers.

Sonderanfertigungen, speziell für den Käufer konfigurierte oder angepasste Produkte sowie speziell bestellte Nicht-Lagerartikel können grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

Allfällige zwingende Rücktritts- oder Rückgaberechte von Konsumenten bleiben vorbehalten.

13 Geistiges und gewerbliches Eigentum

Zeichnungen, Konzepte, Konstruktionen, technische Dokumente, Fotografien, Pläne, Modelle, Prototypen und andere von der PMFch SA entwickelte oder bereitgestellte Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der PMFch SA, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Übergabe solcher Unterlagen an den Käufer führt zu keiner Übertragung von Rechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums.

Die Vervielfältigung, das Kopieren, die Weitergabe an Dritte, die Herstellung oder die Verwendung für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PMFch SA.

Die Rechte der PMFch SA an Patenten, Marken, Designs, Modellen und Urheberrechten bleiben vorbehalten.

14 Konformität und Verwendung der Produkte

Der Käufer ist verpflichtet, die mit dem Produkt gelieferten Montage-, Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise zu beachten.

Ist das Produkt zur Verwendung oder zum Weiterverkauf in einem anderen Land als der Schweiz bestimmt, ist der Geschäftskunde dafür verantwortlich, die PMFch SA vor Vertragsabschluss über besondere Vorschriften des Bestimmungslandes zu informieren, deren Berücksichtigung er verlangt.

Sofern die PMFch SA nicht ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat, kann die Einhaltung spezifischer ausländischer Vorschriften nicht allein daraus abgeleitet werden, dass die PMFch SA der Lieferung des Produkts ins Ausland zustimmt.

Zwingende gesetzliche Verpflichtungen, die für den Hersteller oder das Produkt gelten, bleiben vorbehalten.

15 Höhere Gewalt

Die PMFch SA haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entziehen.

Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Brände, Epidemien, bewaffnete Konflikte, Sanktionen oder Handelsbeschränkungen, Streiks, erhebliche Störungen des Transports oder der Lieferketten, Engpässe bei Rohstoffen oder Energie, schwerwiegende Betriebsstörungen sowie behördliche Entscheidungen.

Dauert ein solches Ereignis an und macht es die Erfüllung des Vertrags unmöglich oder unverhältnismässig, suchen die Parteien nach einer angemessenen Lösung. Kann keine Lösung gefunden werden, ist die PMFch SA berechtigt, den Teil des Vertrags zu kündigen, der nicht mehr erfüllt werden kann, ohne für Schäden zu haften, die unmittelbar aus dieser Nichterfüllung entstehen.

16 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers und Änderung dieser AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Käufers finden nur Anwendung, wenn sie von der PMFch SA ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

Die bloße Übermittlung solcher Bedingungen, insbesondere zusammen mit einer Offertenanfrage, einer Bestellung oder einem anderen Dokument, gilt nicht als Annahme durch die PMFch SA.

Jede Abweichung von diesen AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung der PMFch SA.

Die PMFch SA behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Für eine Bestellung gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen der PMFch SA und dem Käufer unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

Im Verhältnis zu Geschäftskunden wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/Wiener Kaufrecht) ausgeschlossen.

Im Verhältnis zu Geschäftskunden sind die Gerichte am Sitz der PMFch SA im Kanton Freiburg, Schweiz, ausschliesslich zuständig. Die PMFch SA behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer vor den zuständigen Gerichten an dessen Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.

Für Konsumenten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über das anwendbare Recht und den Gerichtsstand vorbehalten.

18 Schlussbestimmungen, Schriftform und Sprachen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ersetzen die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Soweit diese AGB die Schriftform vorsehen, gelten auch Mitteilungen per elektronischer Post (E-Mail) als schriftlich, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine besondere Form vorschreiben.

Diese AGB können in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. **Die französische Fassung ist die Originalfassung und die massgebende Fassung. Bei Abweichungen, Widersprüchen, Unklarheiten oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen sowie bei Streitigkeiten darüber ist ausschliesslich die französische Fassung massgebend.**

Marly, September 2026 – Version 2026.1